

18

S a t z u n g
über die Änderung des Bebau-
ungsplanes für das Gebiet "Breitloh II"

Auf Grund der §§ 1,2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. 1 S 2256), II 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20.6.1972 (Ges. Bl. S 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) in der zuletzt geänderten Fassung wird beschlossen den Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes "Breitloh II", der am 29.8.1980 in Kraft getreten ist, als Satzung zu beschließen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind:

1. Deckblatt zum Bebauungsplan "Breitloh II" vom 28.4.1981
2. Begründung hierzu

§ 2
Inhalt der Änderung

Der Lageplan nach § 1 wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert nach Maßgabe der Begründung vom 28.4.1981.

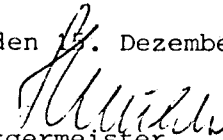
§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Wimsheim, den 15. Dezember 1981

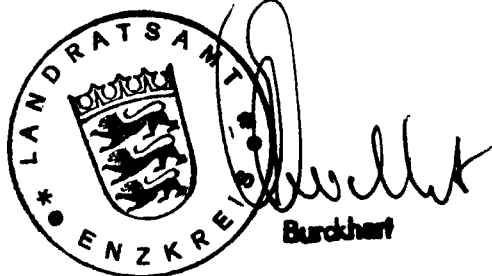

Bürgermeister

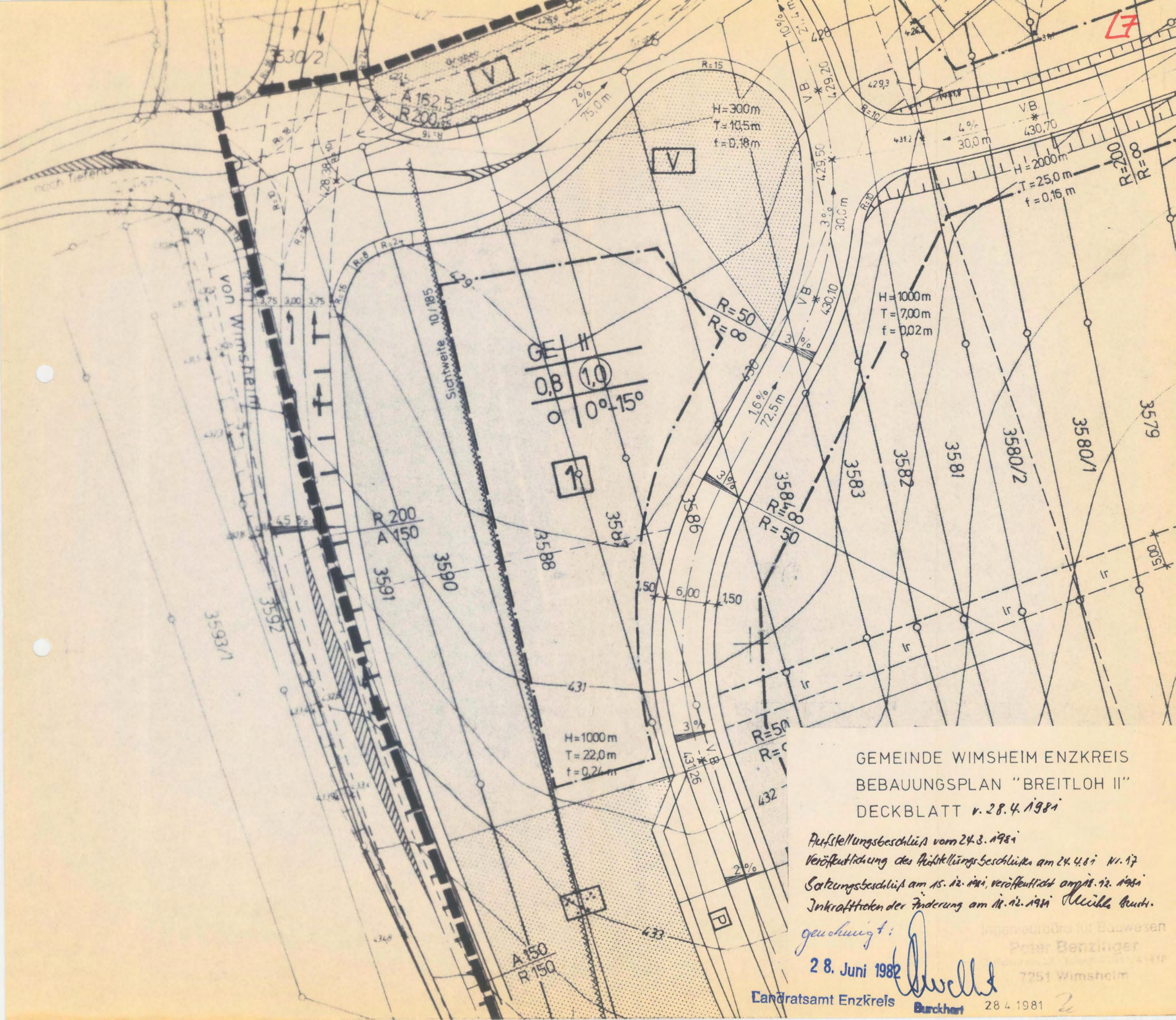
GENEHMIGT

gemäß § 11 BBauG i. V. mit § 2 Abs. 2
Ziff. 1, 2. VO der Landesregierung zur
Durchführung des BBauG

Pforzheim, den **28. Juni 1982**

Landratsamt Enzkreis





GE	H
0,8	1,0
0	0° 15°

GEMEINDE WIMSHEIM ENZKREIS
BEBAUUNGSPLAN "BREITLOH II"
DECKBLATT v. 28.4.1981

Aufstellungsbeschluss vom 24.3.1981
Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses am 24.4.81 Nr. 17
Satzungsbeschluss am 15.12.1981, veröffentlicht am 18.12.1981
Inkrafttreten der Änderung am 18.12.1981 Müller Buchh.

genehmigt:
28. Juni 1982
Landratsamt Enzkreis
Buckhart
28.4.1981

B e g r ü n d u n g
zur Änderung des Bebauungsplanes "Breitloh II"
Wimsheim, Enzkreis

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Breitloh II" ist mit Datum vom 29.8.1980 in Kraft getreten.

Der von der Bebauungsplanänderung betroffene Bereich umfaßt die im Eigentum der Gemeinde Wimsheim stehenden Grundstücke Parz. Nr. 3591, 3590, 3588, 3587, 3586 und 3584, also den nordwestlichen Planungsbereich des Bebauungsplanes.

Der Anlaß zur Änderung des Bebauungsplanes im o. beschriebenen Bereich ist darin zu sehen, daß im rechtskräftigen Bebauungsplan das dort ausgewiesene "Baufenster" (überbaubare Grundstücksfläche) nur eine beschränkte Ausnutzung der großen Grundstücksfläche zuläßt und mit der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 nicht übereinstimmt.

Durch die flächenmäßige Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen soll den späteren Grundstückseigentümern eine bessere Ausnutzung ihrer Grundstücke ermöglicht werden und zugleich die Voraussetzung geschaffen werden, daß in dem zu ändernden Planbereich zwei neue Grundstücke entstehen können.

Die Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO), wie auch die anderen im rechtskräftigen Bebauungsplan getroffenen Festlegungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung und der sonstigen Bindungen werden für den Änderungsbereich unverändert übernommen.

Den Aufstellungsbeschluß zur Änderung des Bebauungsplanes "Breitloh II" faßte der Gemeinderat Wimsheim in seiner Sitzung vom 24.3.1981. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. §§ 10 und 13 BBauG.

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Gemeinde Wimsheim Grundstückseigentümerin ist; die Bildung der neuen Grundstücke erfolgt über das Meßbriefverfahren.

Zusätzliche Kosten für Erschließungsmaßnahmen entstehen durch die geplante Bebauungsplanänderung nicht.

Wimsheim, den 28.4.1981

Bürgermeisteramt

